



## Sitzung Gemeinderat

am ~~16.09.2019~~ 14.10.2019

### Beratungs- und Beschlussvorlage:

TOP: 10 ö

~~16-ö-~~ Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats vom 15.05.2017

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates vom 15.05.2017 durch die vorgeschlagene Neufassung des § 36.

#### Finanzierung:

Haushaltsplan, Seite:

- Produktgruppe:

- Bezeichnung:

- Planansatz:

- Kosten lt. Kostenschätzung / -berechnung:

Keine überplanmäßigen Mittel notwendig

Überplanmäßige Mittel in Höhe von € notwendig!

#### Beschluss:

wie vorgeschlagen

einstimmig

Änderung:

Befangenheit:

abgelehnt

mehrheitlich

Freigabe Öffentlichkeit:

Ergebnis

Allgemein

#### Sachverhalt:

Infolge der Wiedereinführung von beschließenden Ausschüssen ist der Abschnitt VI. Geschäftsordnung der Ausschüsse, § 36 „Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats“, anzupassen.

§ 36 der Geschäftsordnung des Gemeinderats vom 15.05.2019 sollte wie folgt neu gefasst werden:

#### VI. Geschäftsordnung der Ausschüsse

##### § 36

##### Sinngemäße Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe Anwendung:

- a) Vorsitzender der beschließenden und beratenden Ausschüsse ist der Bürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter oder, wenn alle Stellvertreter verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.
- b) In die beschließenden und beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig. Ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

- c) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, dienen, können in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung erfolgen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 Satz 2 GemO muss nichtöffentlich verhandelt werden.
- d) Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat. Wird ein beratender Ausschuss aus demselben Grund beschlussunfähig, entscheidet der Gemeinderat ohne Vorberatung.
- e) Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen und ihnen Einladung und Tagesordnung zur Sitzung zu übergeben. Haben sich Mitglieder der Ausschüsse krank oder in Urlaub gemeldet, sorgt der Vorsitzende für die Einladung der Stellvertreter.

Dieser Tagesordnungspunkt kommt nur dann zur Abstimmung, wenn der Antrag der Fraktionen "Freie Wähler Isny" und "Bündnis 90/Die Grünen" zur Wiedereinführung beschließender Ausschüsse mehrheitlich angenommen wird.

Isny im Allgäu, den 05.09.2019

Reubold, Frank  
Fachbereich II